

NR. 886 | 23. SEPTEMBER 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung für das Studium der
Evangelischen Theologie und für die
Prüfung zum Magister Theologiae an der
Ruhr-Universität Bochum

vom 23.09.2011

**Ordnung für das Studium der Evangelischen
Theologie und für die Prüfung zum Magister
Theologiae an der Evangelisch-Theologischen
Fakultät der Ruhr-Universität Bochum**
vom 23. September 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Inhalt der Ordnung
- § 2 Rahmenordnungen
- § 3 Modulhandbuch
- § 4 Studienberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer für die Zwischenprüfung und die Prüfung zum Magister Theologiae
- § 7 Prüfungskommission für die Magisterprüfung
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Ausgleich von Benachteiligungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium

- § 12 Inhalte des Studiums
- § 13 Ziel des Studiums
- § 14 Studienvoraussetzungen
- § 15 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 16 Struktur des Studiums
- § 17 Grundstudium
- § 18 Hauptstudium
- § 19 Integrations- und Examensphase
- § 20 Arbeitsziele in den Bereichen der Evangelischen Theologie
- § 21 Lehrveranstaltungen und Arbeitsformen
- § 22 Anforderungen in den einzelnen Studienabschnitten

III. Zwischenprüfung

- § 23 Ziel der Zwischenprüfung
- § 24 Fristen
- § 25 Zulassung
- § 26 Zulassungsverfahren
- § 27 Gegenstände der Zwischenprüfung
- § 28 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 29 Klausuren im Rahmen der Zwischenprüfung
- § 30 Mündliche Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung
- § 31 Bildung der Noten
- § 32 Bestehen, Nichtbestehen der Zwischenprüfung, Nachprüfungen
- § 33 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 34 Beratungsgespräch

IV. Magisterprüfung

- § 35 Ziel der Prüfung zum Magister Theologiae
- § 36 Fristen
- § 37 Zulassung
- § 38 Zulassungsverfahren
- § 39 Gegenstände der Prüfung zum Magister Theologiae

- § 40 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 41 Magisterarbeit
- § 42 Praktisch-theologische Ausarbeitung im Rahmen der Magisterprüfung
- § 43 Klausuren im Rahmen der Magisterprüfung
- § 44 Mündliche Prüfungen im Rahmen der Magisterprüfung
- § 45 Bildung der Noten
- § 46 Bestehen, Nichtbestehen der Magisterprüfung, Nachprüfungen
- § 47 Wiederholung der Prüfung zum Magister Theologiae
- § 48 Freiversuch

V. Schlussbestimmungen

- § 49 Zeugnis und Magisterurkunde, Nachmagistrierung
- § 50 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 51 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung
- § 52 Übergangsbestimmungen
- § 53 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Inhalt der Ordnung

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum regelt in dieser Prüfungsordnung auf Grundlage modularisierter Studiengänge an der Ruhr-Universität Bochum das Studium der Evangelischen Theologie im Studiengang Magister Theologiae, die Zwischenprüfung und die Prüfung zum Magister Theologiae.

(2) Diese Ordnung orientiert die Studierenden über die Grundanforderungen, die für einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erforderlich sind. Darüber hinaus regelt sie die Anordnung der Studienmodule, um einen sinnvollen Aufbau des Studiums zu gewährleisten.

(3) Die Prüfung zum Magister Theologiae wird nach Maßgabe staatlichen Rechts durchgeführt.

§ 2

Rahmenordnungen

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum regelt die Zwischenprüfung nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“, die am 9.10.2010 auf dem Evangelisch-Theologischen Fakultätentag in Bonn verabschiedet wurde.

(2) Die Prüfung zum Magister Theologiae ist nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“, die am 9.10.2010 auf dem Evangelisch-Theologischen Fakultätentag in Bonn verabschiedet wurde, geregelt.

(3) Die für die Struktur des Studiums maßgebliche Rahmenordnung ist die am 14.10.2008 vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag verabschiedete „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Diplom“.

(4) Des Weiteren setzt diese Ordnung die „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ voraus.

§ 3 Modulhandbuch

Der Inhalt und Aufbau des Studiums, die Studienvoraussetzungen sowie der Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module sind weiterführend im Modulhandbuch zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie geregelt. Es ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 4 Studienberatung

(1) Die Studienberatungskommission der Evangelisch-Theologischen Fakultät ist für Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums zuständig. Sie steht auch für die Erörterung der persönlichen Probleme der Studierenden zur Verfügung, die sich aus ihrem Studium ergeben.

(2) In der Studienberatungskommission sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Wiss. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierende vertreten. Auf die Veranstaltung und Sprechzeiten der Studienberatung wird durch Aushänge hingewiesen.

(3) Die obligatorische Studienberatung erfolgt am Anfang und am Ende des ersten Fachsemesters.

(4) Für allgemeine und fachübergreifende Studienberatung steht das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung, ebenso für gegebenenfalls therapeutisch orientierte Studienberatungen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Magisterprüfung, der Zwischenprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Unter den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss mindestens eines dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen angehören. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(5) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Magisterprüfung und der Zwischenprüfung entstehenden Aufgaben zuständig. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die

ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er hat zusammen mit den Modulbeauftragten darauf hinzuwirken, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 und nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 bis 12 nötig ist, ausgewiesen wird. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, dass die vorgezogenen Einzelprüfungen nach § 28 Abs. 7 Nr. 2 oder Nr. 3, nach § 42 Abs. 2 und nach § 43 Abs. 9 fristgemäß erfolgen. Der Prüfungsausschuss hat festzustellen, ob die Leistungsnachweise erbracht worden sind und sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von dieser Ordnung und den Rahmenordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Aufgaben auf von den Prüfungsfächern zu benennende Prüfungsverantwortliche übertragen. Er kann außerdem die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Die Zahl der Zuhörenden einschließlich der Studierenden nach § 30 Abs. 6 bzw. nach § 44 Abs. 7 darf die Zahl der an der Prüfung Beteiligten nicht übersteigen.

(9) Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die stellvertretenden Mitglieder, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer für die Zwischenprüfung und die Prüfung zum Magister Theologiae

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern werden in der Regel nur Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, bestellt. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Magisterarbeit (§ 41), die Praktisch-theologische Ausarbeitung (§ 42) und die mündlichen Prüfungen (§§ 30, 44) Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin/dem Kandidaten ebenso wie die Prüfungstermine auch die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, durch schriftliche Benachrichtigung bekannt.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfungskommission für die Magisterprüfung

(1) Alle Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzenden, die an der Magisterprüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission. Sie wird für jede Magisterprüfung vom Prüfungsausschuss bestellt. Ihren Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan (ex officio), in ihrer bzw. seiner Stellvertretung die Prodekanin oder der Prodekan. Der Prüfungskommission gehören fünf Stammmitglieder aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät an. Dabei sollen die Stammmitglieder in einem regelmäßigen Turnus wechseln. Insgesamt umfasst die Prüfungskommission nicht mehr als elf Mitglieder; darunter ist jeweils eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Bereich der EKD werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Ebenso werden Zwischenprüfungen, die nach den Vorgaben der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) abgelegt worden sind, und Abschlussprüfungen, die nach den Vorgaben der „Rahmenordnung für die Erste theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ abgelegt worden sind, ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss Gleichwertigkeit festgestellt hat. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der aufnehmenden Hochschule entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamt-

betrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Eine Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen nach vollständiger Vorlage aller für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach der Evangelisch-Theologischen Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 9

Ausgleich von Benachteiligungen

Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder geistiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von den Prüfenden festgesetzt. Dafür sind folgende Punkte zu vergeben:

- 15/14/13 Punkte = entsprechen: sehr gut (1)
= eine hervorragende Leistung;
- 12/11/10 Punkte = entsprechen: gut (2)
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 9/8/7 Punkte = entsprechen: befriedigend (3)
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 6/5/4 Punkte = entsprechen: ausreichend (4)
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 3/2/1 Punkte = entsprechen: mangelhaft (5)
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- 0 Punkte = entsprechen: ungenügend (6)
= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsausschuss benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die jeweiligen Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studium

§ 12

Inhalt des Studiums

Inhaltlich orientiert sich der Studiengang an der „Übersicht über die Gegenstände der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“, beschlossen vom Rat der EKD am 16./17. Juli 1994.

§ 13

Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie nach dieser Ordnung führt zur Prüfung mit dem Ziel des Erwerbs des „Magister Theologiae“. Weiterhin bereitet das Studium nach dieser Ordnung auf die „Erste theologische Prüfung“ vor.

(2) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums erfolgt im Rahmen der Magisterprüfung, an die die Verleihung des Titels Magister Theologiae anschließt.

§ 14

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife, der durch das entsprechende Zeugnis erfolgt oder durch an der Ruhr-Universität Bochum anerkannte Äquivalente. Abweichende Nachweisformen oder Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der RUB.

§ 15

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester für das Studium der Evangelischen Theologie einschließlich der Abfassung der Abschlussarbeit. Dazu treten weitere zwei Semester im Bereich des Grundstudiums für das Erlernen der Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch.

(2) Das Studium für den Magister Theologiae umfasst für den Bereich der Evangelischen Theologie 300 CP. Dazu treten weitere 60 CP im Bereich des Grundstudiums für den Spracherwerb.

§ 16

Struktur des Studiums

(1) Die Aufnahme des Studiums ist im Winter- und im Sommersemester möglich.

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie im Magister Theologiae ist in Grund- und Hauptstudium und eine Examensphase gegliedert. Die dafür vorgesehenen Leistungspunkte und Regelstudienzeitsemester betragen jeweils 120 CP (vier Semester) für das Grundstudium (zuzüglich weiterer zwei Semester bzw. 60 CP für den Spracherwerb) und das Hauptstudium sowie 60 CP (zwei Semester) für die Integrations- und Examensphase.

(3) Die das Studium gliedernden Module unterteilen sich, entsprechend der jeweiligen Studienphase, in Basis-, Aufbau- und Integrationsmodule, die aufeinander aufbauen und nacheinander absolviert werden müssen. Die Voraussetzungen zum Besuch der Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheiden die jeweils zuständigen Modulbeauftragten. Am Ende der Module stehen in der Regel Modulprüfungen, deren mögliche Formen dem Modulhandbuch zu entnehmen und durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer auf dieser Grundlage festzulegen sind.

(4) Verpflichtend sind für jede Phase das Abdecken der oben genannten Module und zusätzlich dazu die vorgeschriebenen Wahlpflichtbereiche.

(5) Idealerweise sind die Sprachnachweise zu Beginn des Studiums zu erbringen. Die Sprachnachweise können jedoch bis zur Zwischenprüfung nachgereicht werden. Bei der Anmeldung zu den Modulen sind die Sprachvoraussetzungen zu beachten.

(6) Das Praktikumsmodul mit den stärker berufsbezogenen Dimensionen sollte idealer Weise im dritten und vierten Semester belegt werden.

§ 17

Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst 120 CP im Bereich der Evangelischen Theologie und weitere 60 CP für den Spracherwerb. Das Grundstudium enthält im Bereich der Evangelischen Theologie neben den Sprachmodulen die

folgenden Pflichtbestandteile im Umfang von 85 CP sowie einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 35 CP, der die Möglichkeit bietet, die in den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs erworbenen Kompetenzen zu festigen und deren Anwendung mit dem Ziel der eigenen Schwerpunktbildung fördern soll. Die Veranstaltungen sind den einzelnen Modulen zuzuordnen.

Sprachmodule	insgesamt 60 CP
Sprachmodul I: Latein	24 CP
Sprachmodul II: Griechisch	24 CP
Sprachmodul III: Hebräisch	12 CP

Grundstudium	insgesamt 120 CP
Propaedeuticum	10 CP
Basismodul Altes Testament	10 CP
Basismodul Neues Testament	10 CP
Basismodul Kirchengeschichte	10 CP
Basismodul Systematische Theologie	10 CP
Basismodul Praktische Theologie	10 CP
Modul Gemeindepraktikum	5 CP
Basismodul Religionswissenschaft	8 CP
Interdisziplinäres Basismodul ¹	5 CP
Modul Philosophie	7 CP
Wahlpflichtbereich	35 CP

(2) Im Wahlpflichtbereich ist es in besonderer Weise möglich, von den an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Bochum lokalisierten besonderen Forschungsschwerpunkten (Heil und Krankheit, Religionsforschung, Genderforschung, Sozialethik, interreligiöser Dialog, Ökumenik, Diakoniegeschichte etc.) zu profitieren. Es kann dabei auch eine zusätzliche (Pro-)Seminararbeit geschrieben werden. Die Studierenden haben im Wahlpflichtbereich im Grundstudium darüber hinaus die Möglichkeit, bis zu 10 CP durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in anderen Fachbereichen der RUB zu erwerben. Auch diese sind durch den jeweiligen Modulbeauftragten/die jeweilige Modulbeauftragte einem Modul des Grundstudiums zuzuordnen.

(3) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Für die Zwischenprüfung ist zu beachten, dass manche Modulprüfungen Voraussetzung für die Zwischenprüfung sind, andere wiederum das Grundstudium mit der Zwischenprüfung abschließen. Es ist deshalb wichtig, die Prüfungsfächer, -formen und -termine so zu wählen, dass die Modulprüfungen, die die Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung bilden, zuerst abgelegt werden und erst danach die Modulprüfungen, die als Zwischenprüfung angerechnet werden können.

§ 18 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst 120 CP, die die folgenden Pflichtbestandteile enthalten müssen, sowie einen Wahlpflichtbereich, in dem weitere 40 CP erworben werden. Die Zusammensetzung der CP in einem Modul richtet sich prinzipiell danach, ob als Modulprüfung eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt oder eine Hauptseminararbeit angefertigt wird. Es sind in drei der vier Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie Hauptseminararbeiten zu verfassen, wobei in den Fächern, in denen keine Proseminararbeit angefertigt wurde, auf jeden Fall eine Hauptseminararbeit zu verfassen ist. In der Praktischen Theologie sind eine Predigtarbeit und ein Unterrichtsentwurf anzufertigen.

¹ Mindestens eine/r der Dozentinnen und Dozenten muss der Evangelisch-Theologischen Fakultät der RUB angehören.

Hauptstudium	insgesamt 120 CP
Aufbaumodul Altes Testament	9/12 CP
Aufbaumodul Neues Testament	9/12 CP
Aufbaumodul Kirchengeschichte	9/12 CP
Aufbaumodul Dogmatik und Ethik	12/14 CP
Aufbaumodul Praktische Theologie	14 CP
Aufbaumodul Religionswissenschaft	11 CP
Interdisziplinäres Aufbaumodul ²	8 CP
Wahlpflichtbereich	40 CP

(2) Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs dienen der Festigung der in den Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen erworbenen Kompetenzen. Sie sind den einzelnen Modulen zuzuordnen. Die Studierenden haben die Möglichkeit bis zu 20 CP durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in anderen Fachbereichen der RUB zu erwerben. Auch diese sind durch den jeweiligen Modulbeauftragten/die jeweilige Modulbeauftragte jeweils einem der Module des Hauptstudiums zuzuordnen. Es besteht die Möglichkeit, 10 CP durch eine große Hausarbeit im Anschluss an ein Haupt- oder Oberseminar aus dem Wahlpflichtbereich abzuleisten und so einen besonderen Schwerpunkt zu bilden. Werden die Hauptseminararbeiten in beiden exegetischen Fächern und in der Kirchengeschichte geschrieben, ergibt sich 1 CP mehr im Pflichtbereich als bei anderen Wahloptionen; dieser wird auf den Wahlpflichtbereich angerechnet.

§ 19 Integrations- und Examensphase

(1) In der Integrations- und Examensphase soll Überblickswissen in Repetitorien oder/und in begleiteten Lerngruppen wiederholt bzw. erarbeitet werden. Die jeweiligen Module dienen der Sicherung und Auffrischung bislang erworbenen Wissens sowie der Unterstützung der Studierenden bei der Vorbereitung ihrer Abschlussprüfungen. In diesen Veranstaltungen sollen auch Probeklausuren durchgeführt und individuell besprochen werden. Eine individuelle Beratung durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin zielt ferner darauf ab, die Examensvorbereitung insgesamt zu reflektieren und dient der Optimierung der Vorbereitung auf die mündlichen Themen (Schwerpunktthemen/Spezialwissen). Die individuelle Beratung zielt ferner auf eine mögliche Verschränkung von Integrations- und Promotionsphase ab und dient der gezielten Förderung entsprechend begabter Studierender.

(2) Neben den mit je 5 CP veranschlagten Integrationsmodulen sind für die Magisterarbeit 20 CP und die Praktisch-theologische Ausarbeitung 4 CP vorgesehen. Daneben bietet die Examens- und Integrationsphase Raum, frei wählbare seminaristische Veranstaltungen zu belegen, die vor allem der Vertiefung der Spezialgebiete und der Vorbereitung der mündlichen Prüfungen dienen und in deren Rahmen 11 CP erworben werden müssen. Insgesamt umfasst die Integrations- und Examensphase 60 CP.

Integrations- und Examensphase	insgesamt 60 CP
Integrationsmodul Altes Testament	5 CP
Integrationsmodul Neues Testament	5 CP
Integrationsmodul Kirchengeschichte	5 CP
Integrationsmodul Systematische Theologie	5 CP
Integrationsmodul Praktische Theologie	5 CP
Individuelle Schwerpunktsetzung	11 CP
Magisterarbeit	20 CP
Praktisch-theologische Ausarbeitung	4 CP

² Mindestens eine/r der Dozentinnen und Dozenten muss der Evangelisch-Theologischen Fakultät der RUB angehören.

§ 20

Arbeitsziele in den Bereichen der evangelischen Theologie

Die Arbeitsziele sind für jeden Bereich der Evangelischen Theologie im Modulhandbuch festgelegt.

§ 21

Lehrveranstaltungen und Arbeitsformen

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät vermittelt ihr Lehrangebot für den Magisterstudiengang in Modulen, die sich in der Regel über mindestens zwei Semester erstrecken. Im Rahmen dieser Module wird in Vorlesungen oder Seminaren gearbeitet. Vorlesungen vermitteln einen Überblick über die Inhalte, die Forschungslage und den Problemhorizont eines Themenbereichs innerhalb der Evangelischen Theologie. Vorlesungen erfordern Vor- und Nacharbeit und dienen auch der Vertiefung einzelner Problembereiche. Seminare führen in die Themenbereiche und vor allem in die Methodik der einzelnen Disziplinen ein. Sie erfordern kontinuierliche selbständige Arbeit der Studierenden. Seminare dienen der Vertiefung der Arbeit in den Disziplinen, greifen aber auch über die Grenzen der theologischen Disziplinen hinaus. Hierzu sind insbesondere interdisziplinäre Veranstaltungen wichtig. Wesentliche Elemente der Hauptseminare sind die selbständige Erarbeitung und Diskussion wissenschaftlicher Themen. Daneben sind weitere Arbeitsformen wie z.B. Übungen im Wahlpflichtbereich möglich.

(2) In allen Modulen des Studiengangs, in denen zwei jeweils zweistündige Vorlesungen vorgesehen sind, können die Creditpunkte alternativ auch durch den Besuch einer drei- bis vierstündigen Vorlesung erbracht werden.

(3) Für die Studierenden im Studiengang Magister Theologiae werden regelmäßig gesondert ausgewiesene Lehrveranstaltungen angeboten. Im Blick auf die allgemeinen Ziele des Theologiestudiums und eine spätere Berufspraxis wird in allen Lehrveranstaltungen großer Wert auf kommunikative Arbeitsformen gelegt. Dabei wird durchgehend auf aktive Beteiligung der Studierenden geachtet. Medien- und Methodenvielfalt sind die Grundlage unseres hochschuldidaktischen Konzeptes.

§ 22

Anforderungen in den einzelnen Studienabschnitten

(1) Die Leistungsanforderungen in den einzelnen Modulen sind durch die Creditpoints beschrieben, welche sich am European-Credit-Transfersystem orientieren. Dabei wird davon ausgegangen, dass für den Erwerb eines Creditpoints eine Arbeitszeit von ca. 30 Stunden zu veranschlagen ist.

(2) Als Prüfungsformen für die Modulprüfungen sind in der Regel folgende Möglichkeiten vorgesehen: Mündliche Prüfung, Klausur, schriftliche Hausarbeit. Sofern diese Ordnung oder das Modulhandbuch für einzelne Prüfungen nichts anderes vorsieht, gilt in der Regel:

1. Klausuren werden unter Aufsicht gefertigt. Hierfür stehen ca. 2 Stunden zur Verfügung. Die Aufgaben werden von einem Prüfer oder einer Prüferin gestellt und bewertet. Dieser/diese setzt auch die zulässigen Hilfsmittel fest. Es können hierbei auch mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Bewertung soll dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden.

2. Mündliche Prüfungen sollen etwa 20 Minuten dauern. Sie werden entweder vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Der oder die

Prüferinnen/Prüfer setzen die Note (nach Beratung miteinander) fest. Der/die Beisitzende ist vor der Festsetzung zu hören. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

3. Schriftliche Hausarbeiten bieten die Möglichkeit zur vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem begrenzten Thema. Das Thema wird in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin, der die Hausarbeit bewertet, festgelegt. Dabei ist auf einen der Kreditierung angemessenen Umfang zu achten.

III. Zwischenprüfung

§ 23

Ziel der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Einige Modulprüfungen des Grundstudiums sind zugleich Teil der Zwischenprüfung; für sie gelten die im Folgenden geregelten besonderen Bedingungen.

(3) Durch die Zwischenprüfung gelten auch die Module des Grundstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

(4) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Kirchlichen Theologischen Examen und zur Abschlussprüfung zum Magister Theologiae (Mag. theol.).

§ 24

Fristen

(1) Die Zwischenprüfung soll im Regelfall am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Dieser Termin kann um zwei Semester für das Erlernen der alten Sprachen hinausgeschoben werden.

(2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 25

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

2. das Modul „Propaedeuticum“ und insbesondere die Veranstaltung „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ besucht hat,

3. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat,

4. die erforderlichen Sprachprüfungen, die durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder als Erweiterungsprüfung zum Abitur erfolgen müssen, abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),

5. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische

Theologie und das Interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird.

6. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erbracht hat, von denen einer auf einer exegetischen Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem der Basismodule³ beruht, die in einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurde,

7. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 28 Abs. 7 Nr. 2 oder Nr. 3 abgelegt hat,

8. das Philosophicum abgelegt hat,

9. ein Modul „Religionswissenschaft“ belegt hat,

10. ein Praktikum abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,

2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,

3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,

4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,

5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 28 Abs. 7 Nr. 1 die Klausur geschrieben werden soll,

6. eine Erklärung darüber, in welchem Fach und gegebenenfalls zu welchen Vertiefungsgebieten nach § 28 Abs. 7 Nr. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 3 die mündliche Prüfung abgelegt werden soll,

7. eine Erklärung, ob die Kandidatin/der Kandidat damit einverstanden ist, dass andere Studierende als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zugelassen werden,

8. gegebenenfalls das Zeugnis über die bestandene Bibelkundeprüfung.

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben gewesen sein.

§ 26

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder nach § 5 Abs. 6 Satz 2 dessen Vorsitzende(r). Das Gesuch auf Zulassung ist an den örtlichen Prüfungsausschuss zu richten.

³ Die Rahmenstudienordnung verwendet in diesem Zusammenhang die Begrifflichkeit „Seminararbeit in einem Basismodul“. Die Anforderungen an eine Seminararbeit in einem Basismodul entsprechen den Anforderungen an Proseminararbeiten in den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. auch: die Empfehlungen der Gemischten Kommission / Fachkommission I für den Studiengang Evangelische Theologie vom 5. September 2008, Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 5/2009, S. 116 ff).

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 25 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 25 Abs. 3 vorliegt oder

3. die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen/die Abschlussprüfung Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten binnen drei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung mit. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Gegenstände der Zwischenprüfung

Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 28 Abs. 1 und 2.

§ 28

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

(2) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.

(3) Des weiteren ist die Prüfung in Bibelkunde Teil der Zwischenprüfung. Sie kann vorgezogen werden.

(4) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, in denen je eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung in jeweils einem Fach nach Abs. 1 und 2 nachgewiesen werden müssen.

(5) Die nach Absatz 4 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(6) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Abs. 7 Nr. 2 und 3 bleiben davon unberührt.

(7) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,

2. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine im Anschluss an eine Lehrveranstaltung als vorgezogene Fachprüfung durchgeführt wird,

3. oder anstelle der im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführten mündlichen Prüfung nach Nr. 2 eine weitere schriftliche Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem Basismodul der Fächer nach Abs. 1 und 2. Die Arbeit wird in einer Frist

von sechs Wochen geschrieben und von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, wird § 29 Abs. 6 entsprechend verfahren. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 31 ein.

4. als zusätzliche mündliche Prüfung die Bibelkundeprüfung nach Abs. 3.

(8) Die nach Abs. 7 Nr. 2 oder Nr. 3 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 26 bleibt davon unberührt.

§ 29

Klausuren im Rahmen der Zwischenprüfung

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Der Kandidatin/dem Kandidaten werden mindestens zwei Themen zur Auswahl gegeben.

(3) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidaten/Kandidatinnen kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(4) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie oder er fertigt ein Protokoll an.

(6) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen selbständig – und soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Bewerten sie nach Beratung die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer/eines dritten Prüferin/Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, und nach Vorlage ihrer/seiner Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.

(7) Die Bewertung einer Klausurarbeit wird den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 30

Mündliche Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Darüber hinaus können auch von der Kandidatin/dem Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern. § 28 Abs. 7 Nr. 4 bleibt hiervon unberührt.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin absolviert. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 hat die oder der Prüfende die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer/Zuhörerin zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 31

Bildung der Noten

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 32

Bestehen, Nichtbestehen der Zwischenprüfung, Nachprüfungen

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.

(2) Prüfungsleistungen nach § 28 Abs. 7, die als nicht bestanden bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 33

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Eine Zwischenprüfung, die als nicht bestanden bewertet wird, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Zwischenprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 34

Beratungsgespräch

An die Zwischenprüfung schließt ein Beratungsgespräch an. Gegenstand ist der bisherige Studienverlauf und die weitere Studiengestaltung sowie das angestrebte Studien-

und Berufsziel. In diesem Zusammenhang soll auch das Prüfungsergebnis bekannt gegeben werden. Das Gespräch ist nicht Bestandteil der Prüfung.

IV. Magisterprüfung

§ 35

Ziel der Prüfung zum Magister Theologiae

Das Studium der Evangelischen Theologie im Studiengang Magister Theologiae schließt mit der Prüfung zum Magister Theologiae ab. In ihr weisen die Kandidatinnen/die Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen/Theologen nach. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vorgezogen werden können.

§ 36

Fristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Prüfung zum Magister Theologiae innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum stellt durch diese Ordnung, das Modulhandbuch und das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Die Kandidatin/der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Magisterarbeit informiert werden.

§ 37

Zulassung

(1) Zur Prüfung zum Magister Theologiae kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,

2. an der Ruhr-Universität Bochum im Magisterstudiengang Evangelische Theologie eingeschrieben oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,

3. die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie bestanden hat,

4. einer evangelischen Kirche oder einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK angehört. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession angehören,

5. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der Rahmenordnung für einen durch

Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Magister Theologiae und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ absolviert hat bzw. absolviert,

6. den Abschluss des Hauptstudiums (120 CP) und den Eintritt in die Integrationsphase nachweisen kann,

7. drei mit mindestens „ausreichend“ bestandene Modulprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie nachweist und in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben hat,

8. die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs (in der Regel im Rahmen des Aufbaumoduls Praktische Theologie) nachweisen kann,

9. den Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft erbringen kann,

10. eine mündliche Prüfung in Philosophie abgelegt hat, sofern diese nicht als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung bereits abgelegt worden ist (vgl. RZO § 6 Abs. 1 Nr. 9),

11. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums nachweisen kann,

12. mindestens ein Praktikum in einem kirchlichen Handlungsfeld einschließlich Auswertung absolviert hat,

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Magister Theologiae ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,

2. ein Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsgang und die Konfessionszugehörigkeit hervorgehen,

3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,

4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Prüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,

5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 41 Abs. 2 die Magisterarbeit geschrieben werden soll,

6. eine Erklärung darüber, ob als Praktisch-theologische Ausarbeitung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine Predigtarbeit oder ein Unterrichtsentwurf verfasst werden soll,

7. eine Erklärung darüber, in welchen Fächern nach § 43 Abs. 2 die Klausuren geschrieben werden sollen,

8. eine Erklärung darüber, welche Vertiefungsgebiete nach § 44 Abs. 1 für die mündlichen Prüfungen gewählt werden,

9. eine Erklärung, ob die Kandidatin/der Kandidat damit einverstanden ist, dass andere Studierende nach § 44 Abs. 7 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zugelassen werden,

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der

Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 38 Zulassungsverfahren

(1) Das Gesuch auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder nach § 5 Abs. 6 Satz 2 dessen Vorsitzende(r).

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 37 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 37 Abs. 3 vorliegt oder

3. die Kandidatin/der Kandidat die Prüfung Magister Theologiae in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten binnen drei Wochen nach Eingang des Zulassungsantrages die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung zum Magister Theologiae mit. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 39 Gegenstände der Prüfung zum Magister Theologiae

Die Gegenstände der Prüfung zum Magister Theologiae sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ festzusetzen.

§ 40 Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Prüfung zum Magister Theologiae erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Christliche Gesellschaftslehre, Ökumenik, Theologie der Religionsgeschichte),
5. Praktische Theologie.

(2) Die Prüfung zum Magister Theologiae besteht aus:

1. der Magisterarbeit,
2. der Praktisch-theologischen Ausarbeitung,
3. je einer Fachprüfung in den Fächern nach Abs. 1.

(3) Eine Fachprüfung besteht aus:

1. ggf. einer Klausur,

2. einer mündlichen Prüfungen.

In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählt die mündliche Prüfung als Fachprüfung. Ob in dem jeweiligen Fach auch eine Klausur zu schreiben ist, regelt § 43 Abs. 2. Die Fachprüfungen gelten zugleich als Modulabschlussprüfungen der Integrationsmodule.

§ 41 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Ausarbeitung der Magisterarbeit stehen zwölf Wochen (20 CP) zur Verfügung.

(2) Die Magisterarbeit kann in jedem der fünf Hauptfächer nach § 40 Abs. 1 geschrieben werden. Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z.B. Kirche und Israel, Kirche und Islam, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.

(3) Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin/der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin/der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr/ihm dem Prüfungsausschuss ein Thema benennt. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite).

(5) Die Arbeit ist fristgemäß in ausgedruckter und digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten, jedoch nachzuweisen hat, kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Arbeit um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Arbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter zu bewerten. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 6 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 6 Punkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann in diesem Fall jedoch nur dann als „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

(10) Die Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte) ist, einmal wiederholt werden.

§ 42

Praktisch-theologische Ausarbeitung im Rahmen der Magisterprüfung

(1) Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten. Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin/der Kandidat mit, für welche der Möglichkeiten sie/er sich entschieden hat. Die Zeit für die Anfertigung der Praktisch-theologischen Ausarbeitung soll zwei Wochen (4 CP) nicht überschreiten. Werden Magisterarbeit und Praktisch-theologische Ausarbeitung zeitgleich angemeldet, stehen dafür insgesamt 14 Wochen zur Verfügung.

(2) Zur Entlastung des Examens kann die Praktisch-theologische Ausarbeitung auf Antrag vorgezogen werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Praktisch-theologischen Ausarbeitung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Gesamtumfang der Arbeit soll 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet.

(5) Desweiteren gilt § 41 Abs. 5 bis 10 entsprechend.

§ 43

Klausuren im Rahmen der Magisterprüfung

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurfächer sind drei der Fächer nach § 40 Abs. 1 nach Wahl der Kandidatin/ des Kandidaten. Das Fach, in dem nach § 41 Abs. 2 die Magisterarbeit geschrieben wurde, entfällt als mögliches Klausurfach.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten werden jeweils zwei Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Kandidatin/der Kandidat muss innerhalb von fünfzehn Minuten nach Bekanntgabe der Themen der oder dem Aufsichtführenden das gewählte Thema melden. Danach beginnt die Bearbeitungszeit.

(4) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel vier Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidaten/Kandidatinnen kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(5) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie oder er fertigt ein Protokoll an.

(7) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen selbständig bewertet. Die oder der zweite Prüfende wird

von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bewerten die beiden Prüfenden die Klausurarbeit unterschiedlich, so wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 6 Punkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 6 Punkte, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Klausurarbeit kann in diesem Fall jedoch nur dann als „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (5 Punkte) oder besser sind.

(8) Die Bewertung einer Klausurarbeit soll den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitgeteilt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

(9) Auf Antrag kann eine Klausurarbeit zur Entlastung des Examens vorgezogen werden.

§ 44

Mündliche Prüfungen im Rahmen der Magisterprüfung

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm/ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag. Die Prüfungskommission diskutiert die Spezialgebiete und die entsprechende Literatur.

(2) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfungen sind alle Fächer nach § 40 Abs. 1.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt.

(4) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern. Aufgrund der besonderen Bedingungen in den mit altsprachlichen Texten arbeitenden Fächern (Altes Testament, Neues Testament und gegebenenfalls Kirchengeschichte) verlängert sich die Prüfungsdauer in diesen Fächern um fünf Minuten; in der Systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) verlängert sich die Prüfungsdauer um zehn Minuten.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin/der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzer.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 45 Bildung der Noten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Magisterprüfung nach § 40 Abs. 2, wobei die Magisterarbeit dreifach und die Praktisch-theologische Ausarbeitung doppelt gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 46 Bestehen, Nichtbestehen der Magisterprüfung, Nachprüfungen

(1) Die Magisterarbeit wird als Fachprüfung behandelt. Die Prüfung zum Magister Theologiae ist bestanden, wenn die Gesamtnote nach § 16 Abs. 3 mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) ist und die Magisterarbeit sowie alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.

(2) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, können diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Die Kandidatin/der Kandidat erhält Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(3) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 47 Wiederholung der Prüfung zum Magister Theologiae

(1) Die nicht bestandene Prüfung zum Magister Theologiae kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung zum Magister Theologiae ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, wobei sowohl die persönliche Situation der Kandidatin oder des Kandidaten als auch ihre bzw. seine bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in Betracht gezogen werden.

(3) Fehlversuche bei anderen Fakultäten sind anzurechnen.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens ein halbes Jahr nach Mitteilung des Ergebnisses und spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bescheides, mit dem das Ergebnis mitgeteilt wurde (§ 49 Abs. 5), möglich.

(5) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen nach der Erteilung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung zum Magister Theologiae zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 48 Freiversuch

(1) Die erstmals nicht bestandene Prüfung zum Magister Theologiae gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium abgelegt worden ist (Freiversuch). Dies gilt nicht im Falle des Nichtbestehens wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorgelegt wird, aus dem sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach Evangelische Theologie eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 49 Zeugnis und Magisterurkunde, Nachmagistrierung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Über die bestandene Prüfung zum Magister Theologiae erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Prüfung zum Magister Theologiae sind die Fachnoten, das Thema der Magisterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können ferner die Studienschwerpunkte und die bis zum Abschluss der Prüfung zum Magister Theologiae benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung festgestellt worden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung zum Magister Theologiae verleiht die Fakultät den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. Theol.). Die Magisterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung nimmt auf Antrag diejenige Fakultät die Nachmagistrierung vor, an der der Antragsteller/die Antragstellerin zuletzt immatrikuliert war.

(5) Ist die Zwischenprüfung oder Prüfung zum Magister Theologiae nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bzw. der Prüfung zum Magister Theologiae wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Prüfung zum Magister Theologiae nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung bzw. zur Prüfung zum Magister Theologiae noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung bzw. die Prüfung zum Magister Theologiae nicht bestanden ist.

§ 50

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Für den Bereich der Magisterprüfung verlängert sich diese Frist auf ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung.

§ 51

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung zum Magister Theologiae aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 52

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in dem Studiengang „Magister Theologiae“ an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.

(2) Die Ruhr-Universität Bochum bietet ab dem Wintersemester 2010/2011 den Studiengang „Evangelische Theologie“ mit den Abschlüssen „Pfarramt“ oder „Fakultätsexamen“ in der nicht-modularisierten Form nicht mehr an. Der Studiengang wird weitergeführt im Rahmen dieser Prüfungsordnung. Alle Studierenden nach den bisherigen Prüfungsordnungen erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der neuen Ordnung abzuschließen. Studierende, die diese Möglichkeit nicht wahrnehmen, können zum Ende des Wintersemesters 2014/15 letztmalig eine Zwischenprüfung und zum Ende des Wintersemesters 2018/19 letztmalig eine Fakultätsexamensprüfung nach den alten Prüfungsordnungen ablegen. Den letztmaligen Termin eines kirchlichen Examens nach alter Ordnung regeln die landeskirchlichen Prüfungsordnungen. Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur Wahlmöglichkeiten sowie das Lehrangebot eingeschränkt sein können.

§ 53

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 01.10.2011 in Kraft und löst die vorläufige „Studienordnung des Studiengangs Evangelische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (RUB) mit dem Abschluss Magister Theologiae“ vom 15.07.2010 ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-theologischen Fakultät vom 26.01.2011. Das Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 80 Abs. 4 HG wurde am 16.06.2011 hergestellt.

Bochum, den 23. September 2011

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Professor Dr. Elmar W. Weiler